



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An die
Beteiligten

gemäß Beteiligtenliste

Datum: 25.01.2022
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
32.01-Neuaufstellung

Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln hier: Aufstellungsbeschluss

05. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am
10. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 05. Sitzung am
10.12.2021 die Neuaufstellung des Regionalplanes für den gesamten
Regierungsbezirk Köln beschlossen und damit die
Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren (vgl. § 9
Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 19 Landesplanungsgesetz
NRW (LPIG)) durchzuführen.

Geltungsbereich der Regionalplanneuaufstellung

Auskunft erteilt:
Petra Hoff
Marco Schlaeger
regionalplanung@brk.nrw.de
Zimmer:
Telefon: (0221) 147 - 4176
2373

Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

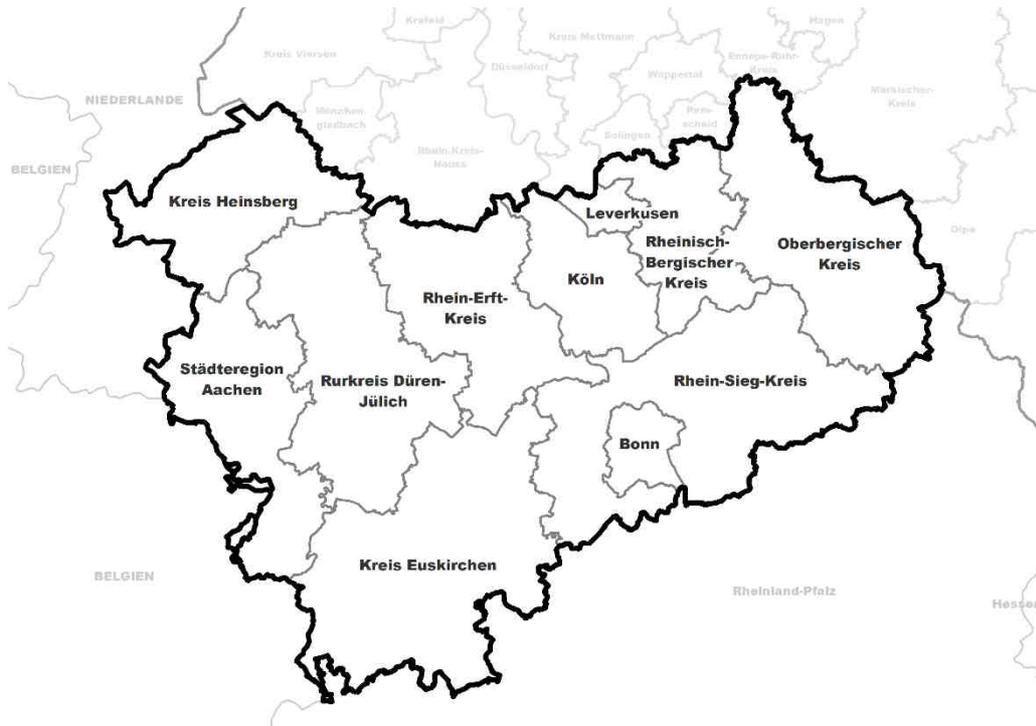
Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2022

Maßstab 1:50.000

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit vom **07. Februar 2022 bis 31. August 2022** Stellungnahmen zu der Planunterlage, die aus Textlichen Festlegungen, Zeichnerischen Festlegungen, Begründung und Umweltbericht besteht, vorbringen können (§13 LPIG NRW i. V. m. § 9 Abs. 2 ROG).

Die Planunterlage kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://url.nrw/bet_rpk

Wir möchten Sie bitten, am Aufstellungsverfahren mitzuwirken und Ihre Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist

vom 07. Februar 2022 bis 31. August 2022



vorzubringen.

Gemäß § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung grundsätzlich abgesehen. Stattdessen erfolgt eine digitale öffentliche Auslegung, also eine Auslage durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln.

Ort und Zeitraum der digitalen Auslegung werden im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln bekannt gemacht.

Nach Terminabsprache können die Unterlagen auch bei der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Neuaufstellung des Regionalplanes können innerhalb der genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Fristverlängerung kann daher grundsätzlich nicht gewährt werden.

Gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalrates vom 10.12.2021 werden Kommunen und Kommunalverbände darum gebeten, ihre Stellungnahmen durch die Vertretungsorgane beschließen zu lassen.

Wichtige Hinweise für die Abgabe Ihrer Stellungnahme.

Die Stellungnahme kann auf folgenden Wegen bei uns eingehen:



1. Elektronisch über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ unter dem Link:
<https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1000661>
2. Elektronisch per E-Mail (Stellungnahme bevorzugt als pdf) an das Postfach regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de . In der Betreffzeile der E-Mail bitte die Kurzbezeichnung „TÖB Neuaufstellung Regionalplan“ einfügen.
3. Postalisch an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2- 10, 50667 Köln.

Die Stellungnahme sollte im Hinblick auf die weitere Verarbeitung möglichst eine konkrete Zuordnung zu den einzelnen Teilen der Planunterlage enthalten:

a) Textlicher Teil der Planunterlage (Textliche Festlegungen, Begründung und Umweltbericht)

Bitte bei Äußerungen zu den textlichen Teilen der Planunterlage zunächst den Bezug zu dem angesprochenen Teil deutlich machen. Anschließend diesen Bezug möglichst durch eine eindeutige Bezeichnung der angesprochenen Textpassage konkretisieren (z.B. Angabe von Kapitel, Seitenzahl oder Nummerierung der Festlegung).

b) Zeichnerische Festlegung der Planunterlage

Bitte einen möglichst eindeutigen Bezug zu den Zeichnerischen Festlegungen durch z.B. Angabe von Kreis/Kommune und / oder durch z.B. Ortslage, Gewässer, Straße, Deponie o.ä. herstellen. Sofern zur Konkretisierung der Stellungnahme erforderlich, können Karten, ggf. mit Eintrag der zu verändernden Festlegung, beigelegt werden.



Es wird darum gebeten, Kartenausschnitte digital bereitzustellen und möglichst von der Übersendung großformatiger Pläne oder Karten in analoger Form abzusehen. Mit Blick auf den Planungsmaßstab und den Planungsgegenstand der Regionalplanung sollten Kartenausschnitte den Maßstab 1:50.000 haben.

Zur Unterstützung stellen wir Ihnen neben den Kartenblättern zur zeichnerischen Festlegung unter dem Link https://www.wms.nrw.de/wms/wms_nw_regionalplan_entwurf_koeln auch einen wms-Dienst unter zur Verfügung, den Sie in Ihr Geoinformationssystem einbinden können.

Weiteres Verfahren

Sowohl die Stellungnahmen der Öffentlichkeit als auch die der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden von der Regionalplanungsbehörde ausgewertet.

Nach Ablauf der Frist werden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen mit den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert. Hierüber werden Sie frühzeitig informiert.

Wenn Stellungnahmen zu wesentlichen Änderungen der Planunterlage führen, löst dies eine erneute öffentliche Auslegung aus.

Zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens informiert die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat Köln über die eingegangenen Stellungnahmen und legt ihm abschließend sämtliche Argumente aus



den eingegangenen Stellungnahmen sowie die Ausgleichsvorschläge und Erörterungsergebnisse vor. Der Regionalrat führt auf dieser Basis dann eine Abwägung durch und trifft mit dem Feststellungsbeschluss am Ende des Verfahrens schließlich seine finale Entscheidung auch über alle Stellungnahmen.

Datum: 25.01.2022
Seite 6 von 6

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Regionalplanungsbehörde Köln